

## Anlage 2

der Beschlussvorlage BV/0911/2023 „4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung“  
zum HA am 19.10.2023, zur StVV am 24.10.2023

Stand: 29.09.2023

# Synopse Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

– alte Fassung –	– neue Fassung –
<b>§ 1 Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, Ortsteile</b>	<b>§ 1 Stadtbezeichnung, Stadtgebiet, Ortsteile</b>
<p>(1) Die Stadt führt den Namen „Eberswalde“ und besitzt die Rechtsstellung einer Großen kreisangehörigen Stadt gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf.</p> <p>(2) Das Stadtgebiet wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der in Absatz 3 aufgeführten Ortsteile gegenüber den Gemeinden Schorfheide, Britz, Chorin, Niederfinow, Hohenfinow, Melchow und Breydin.</p> <p>(3) In der Stadt Eberswalde bestehen die Ortsteile:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Brandenburgisches Viertel</li><li>2. Eberswalde 1 (Stadtmitte, Südend, Ostend, Leibnizviertel)</li><li>3. Eberswalde 2 (Westend, Kupferhammer, Nordend)</li><li>4. Finow</li><li>5. Sommerfelde</li><li>6. Spechthausen</li><li>7. Tornow</li></ol>	<p>(1) Die Stadt führt den Namen „Eberswalde“ und besitzt die Rechtsstellung einer Großen kreisangehörigen Stadt gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf.</p> <p>(2) Das Stadtgebiet wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der in Absatz 3 aufgeführten Ortsteile gegenüber den Gemeinden Schorfheide, Britz, Chorin, Niederfinow, Hohenfinow, Melchow und Breydin.</p> <p>(3) In der Stadt Eberswalde bestehen die Ortsteile:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Brandenburgisches Viertel</li><li>2. Clara-Zetkin-Siedlung</li><li>3. Eberswalde 1 (Stadtmitte, Südend, Ostend, Leibnizviertel)</li><li>4. Eberswalde 2 (Westend, Kupferhammer, Nordend)</li><li>5. Finow</li><li>6. Sommerfelde</li><li>7. Spechthausen</li><li>8. Tornow</li></ol>

Der Ortsteil Brandenburgisches Viertel wird im Süden und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Finow begrenzt, im Norden durch die ehemalige Bahnstrecke „Eberswalde – Finowfurt“ bis zur Schnittstelle mit der östlichen Gemarkungsgrenze Finow und im Westen wird der Ortsteil begrenzt durch die Gerade, die in mitten der Straße „Zum Schwärzesee“ verläuft und südlich die Gemarkungsgrenze Finow und nördlich die ehemalige Bahnstrecke „Eberswalde – Finowfurt“ schneidet.

Der Ortsteil Eberswalde 1 wird im Süden und im Osten begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Eberswalde, im Westen durch die Hauptbahnstrecke „Berlin-Stralsund“ und im Norden durch die Bahnstrecke Eberswalde – Bad Freienwalde.

Der Ortsteil Eberswalde 2 wird im Norden, im Westen und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Eberswalde begrenzt sowie im Süden durch die Grenze des Ortsteils Eberswalde 1. Weiterhin gehören zum Ortsteil Eberswalde 2 die Bereiche der Gemarkung Sommerfelde, die nördlich des Finowkanals liegen.

Der Ortsteil Finow wird im Süden, Westen, Norden und Osten durch die Gemarkungsgrenze Finow, im Südosten durch die Grenze des Ortsteils Brandenburgisches Viertel begrenzt.

Der Ortsteil Sommerfelde wird im Süden, im Osten und im Westen umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Sommerfelde. Im Norden bildet der Finowkanal die Grenze des Ortsteils.

Der Ortsteil Brandenburgisches Viertel wird im Süden und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Finow begrenzt, im Norden durch die ehemalige Bahnstrecke „Eberswalde – Finowfurt“ bis zur Schnittstelle mit der östlichen Gemarkungsgrenze Finow und im Westen wird der Ortsteil begrenzt durch die Gerade, die in mitten der Straße „Zum Schwärzesee“ verläuft und südlich die Gemarkungsgrenze Finow und nördlich die ehemalige Bahnstrecke „Eberswalde – Finowfurt“ schneidet.

Der Ortsteil Clara-Zetkin-Siedlung umfasst die nördlich des Oder-Havel-Kanals gelegenen Flächen der Flure 19 und 20 der Gemarkung Finow.

Der Ortsteil Eberswalde 1 wird im Süden und im Osten begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Eberswalde, im Westen durch die Hauptbahnstrecke „Berlin – Stralsund“ und im Norden durch die Bahnstrecke Eberswalde – Bad Freienwalde.

Der Ortsteil Eberswalde 2 wird im Norden, im Westen und im Osten durch die Gemarkungsgrenze Eberswalde begrenzt sowie im Süden durch die Grenze des Ortsteils Eberswalde 1. Weiterhin gehören zum Ortsteil Eberswalde 2 die Bereiche der Gemarkung Sommerfelde, die nördlich des Finowkanals liegen.

Der Ortsteil Finow umfasst die Flächen der Gemarkung Finow, soweit diese nicht zu den Ortsteilen Brandenburgisches Viertel oder Clara-Zetkin-Siedlung gehören.

Der Ortsteil Sommerfelde wird im Süden, im Osten und im Westen umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Sommerfelde. Im Norden bildet der Finowkanal die Grenze des Ortsteils.

<p>Der Ortsteil Spechthausen wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Spechthausen.</p> <p>Der Ortsteil Tornow wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Tornow.</p>	<p>Der Ortsteil Spechthausen wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Spechthausen.</p> <p>Der Ortsteil Tornow wird umgrenzt durch die Gemarkungsgrenze Tornow.</p> <p>Soweit für die Beschreibung des Grenzverlaufes der Ortsteile Flur- und Flurstücksangaben verwendet wurden, ist die Bezeichnung gemeint, die sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung hatte.</p>
[...]	[...]
<b>§ 14 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher</b>	<b>§ 14 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher</b>
<p>(1) Die Ortsteile Brandenburgisches Viertel, Eberswalde 1, Eberswalde 2 und Finow sind Ortsteile ohne Ortsteilvertretungen nach Maßgabe des § 45 Absatz 3 BbgKVerf.</p> <p>(2) In den Ortsteilen Sommerfelde, Spechthausen und Tornow werden die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher und ihr/sein Stellvertreter/in aus der Mitte des Ortsbeirates gewählt. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ortsbeirats. Die Amtszeit der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers endet mit der Amtszeit des Ortsbeirates.</p> <p>(3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können gleichzeitig Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde sein.</p>	<p>(1) Die Ortsteile Brandenburgisches Viertel, Eberswalde 1, Eberswalde 2 und Finow sind Ortsteile ohne Ortsteilvertretungen nach Maßgabe des § 45 Absatz 3 BbgKVerf.</p> <p>(2) In den Ortsteilen <b>Clara-Zetkin-Siedlung</b>, Sommerfelde, Spechthausen und Tornow werden die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher und ihr/sein Stellvertreter/in aus der Mitte des Ortsbeirates gewählt. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ortsbeirats. Die Amtszeit der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers endet mit der Amtszeit des Ortsbeirates.</p> <p>(3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können gleichzeitig Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde sein.</p>

§ 15 Ortsbeiräte	§ 15 Ortsbeiräte
<p>Für die Ortsteile Sommerfelde, Tornow und Spechthausen wird jeweils ein Ortsbeirat gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern, deren Wahl in einer öffentlichen Bürgerversammlung gemäß § 45 Absatz 2 BbgKVerf erfolgt.</p> <p>Die Bürgerversammlung wird durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter der Stadt Eberswalde einberufen und geleitet. Die Wahlperiode des Ortsbeirats entspricht derjenigen der Stadtverordnetenversammlung mit der Maßgabe, dass die Bürgerversammlung innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung durchzuführen ist. Die Amtszeit des bisherigen Ortsbeirates endet zum Zeitpunkt der Eröffnung der Bürgerversammlung.</p> <p>Die Einberufung der Bürgerversammlung erfolgt durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter der Stadt Eberswalde durch Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde. Die Bekanntmachung hat spätestens am 30. Tag vor der Bürgerversammlung zu erfolgen.</p>	<p>(1) Für die Ortsteile <b>Clara-Zetkin-Siedlung</b>, Sommerfelde, <b>Spechthausen und Tornow</b> wird jeweils ein <b>aus jeweils drei Mitgliedern bestehender</b> Ortsbeirat gebildet.</p> <p>(2) Soweit ein in Absatz 1 genannter Ortsteil mehr als 500 Einwohnerinnen/Einwohner hat, ist der Ortsbeirat unmittelbar gemäß § 84 Absatz 1 BbgKWahlG zu wählen und seine Wahlperiode entspricht derjenigen der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>(3) Soweit ein in Absatz 1 genannter Ortsteil bis zu 500 Einwohnerinnen/Einwohner hat, gilt für den Ortsbeirat dieses Ortsteils Folgendes:</p> <p><b>Die Wahl der Mitglieder des Ortsbeirates erfolgt in einer öffentlichen Bürgerversammlung gemäß § 45 Absatz 2 BbgKVerf.</b></p> <p>Die Bürgerversammlung wird durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter der Stadt Eberswalde einberufen und geleitet. Die Wahlperiode des Ortsbeirats entspricht derjenigen der Stadtverordnetenversammlung mit der Maßgabe, dass die Bürgerversammlung innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung durchzuführen ist. Die Amtszeit des bisherigen Ortsbeirates endet zum Zeitpunkt der Eröffnung der Bürgerversammlung.</p> <p>Die Einberufung der Bürgerversammlung erfolgt durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter der Stadt Eberswalde durch Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde. Die Bekanntmachung hat spätestens am 30. Tag vor der Bürgerversammlung zu erfolgen.</p>

Wahlberechtigt sind alle Personen, die gemäß § 86 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wahlberechtigt sind.

Wählbar sind alle Personen, die gemäß § 86 BbgKWahlG wählbar sind.

Die Wählerinnen/Wähler sowie jede Kandidatin/jeder Kandidat, der/die sich zur Wahl stellt, hat sich auf Verlangen der Wahlleiterin/des Wahlleiters mittels eines amtlichen Lichtbilddokumentes auszuweisen.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung, stellt das Wahlergebnis fest und fertigt eine Versammlungsniederschrift an. Sie/er kann zur Unterstützung bei der Wahlvorbereitung und -durchführung Bedienstete der Stadt Eberswalde als Hilfskräfte einsetzen.

Jede in der Bürgerversammlung anwesende wahlberechtigte Person kann Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Durch den/die Wahlleiter/in dürfen zur Wahl nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gemäß den Vorschriften des BbgKWahlG wählbar sind und die ihr/ihm gegenüber ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jede/r zugelassene Kandidat/in hat das Recht, in der Bürgerversammlung sich und ihr/sein Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Bei der Wahl des Ortsbeirats stehen jeder Wählerin/jedem Wähler drei Stimmen zur Verfügung. Sie/er kann einer Kandidatin/einem Kandidaten bis zu drei Stimmen geben oder die Stimmen auf verschiedene Kandidatinnen/Kandidaten verteilen. Gewählt wird geheim.

Von einer geheimen Wahl kann abgesehen werden, wenn dies durch die wahlberechtigten Teilnehmer/innen der Bürgerver-

Wahlberechtigt sind alle Personen, die gemäß § 86 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wahlberechtigt sind.

Wählbar sind alle Personen, die gemäß § 86 BbgKWahlG wählbar sind.

Die Wählerinnen/Wähler sowie jede Kandidatin/jeder Kandidat, der/die sich zur Wahl stellt, hat sich auf Verlangen der Wahlleiterin/des Wahlleiters mittels eines amtlichen Lichtbilddokumentes auszuweisen.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung, stellt das Wahlergebnis fest und fertigt eine Versammlungsniederschrift an. Sie/er kann zur Unterstützung bei der Wahlvorbereitung und -durchführung Bedienstete der Stadt Eberswalde als Hilfskräfte einsetzen.

Jede in der Bürgerversammlung anwesende wahlberechtigte Person kann Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Durch den/die Wahlleiter/in dürfen zur Wahl nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gemäß den Vorschriften des BbgKWahlG wählbar sind und die ihr/ihm gegenüber ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jede/r zugelassene Kandidat/in hat das Recht, in der Bürgerversammlung sich und ihr/sein Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

Bei der Wahl des Ortsbeirats stehen jeder Wählerin/jedem Wähler drei Stimmen zur Verfügung. Sie/er kann einer Kandidatin/einem Kandidaten bis zu drei Stimmen geben oder die Stimmen auf verschiedene Kandidatinnen/Kandidaten verteilen. Gewählt wird geheim.

Von einer geheimen Wahl kann abgesehen werden, wenn dies durch die wahlberechtigten Teilnehmer/innen der Bürgerver-

sammlung einstimmig beschlossen wird.

In diesem Fall ruft die Wahlleiterin/der Wahlleiter jede Kandidatin/jeden Kandidaten einzeln auf und ermittelt, wie viele Wähler/innen für diese/diesen stimmt.

Jede/r Wähler/in kann bei jedem Aufruf eine Stimme abgeben.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die gewählten Kandidatinnen/Kandidaten haben gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Nicht gewählte Kandidatinnen/Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen.

Für den Verlust der Mitgliedschaft im Ortsbeirat gilt § 59 Absatz 1 BbgKWahlG entsprechend.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter stellt den Verlust der Mitgliedschaft im Ortsbeirat fest und beruft hiernach die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Ortsbeiratswahl, den Verlust einer Mitgliedschaft und die Berufung einer Ersatzperson im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde bekannt.

Hinsichtlich des Wahlprüfungsverfahrens finden die §§ 55 bis 58 des BbgKWahlG entsprechend Anwendung.

sammlung einstimmig beschlossen wird.

In diesem Fall ruft die Wahlleiterin/der Wahlleiter jede Kandidatin/jeden Kandidaten einzeln auf und ermittelt, wie viele Wähler/innen für diese/diesen stimmt.

Jede/r Wähler/in kann bei jedem Aufruf eine Stimme abgeben.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die gewählten Kandidatinnen/Kandidaten haben gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Nicht gewählte Kandidatinnen/Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen.

Für den Verlust der Mitgliedschaft im Ortsbeirat gilt § 59 Absatz 1 BbgKWahlG entsprechend.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter stellt den Verlust der Mitgliedschaft im Ortsbeirat fest und beruft hiernach die Ersatzperson mit der höchsten Stimmenzahl.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Ortsbeiratswahl, den Verlust einer Mitgliedschaft und die Berufung einer Ersatzperson im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde bekannt.

Hinsichtlich des Wahlprüfungsverfahrens finden die §§ 55 bis 58 des BbgKWahlG entsprechend Anwendung.